

Kreisausschuss:

28.04.2025

Tagesordnungspunkt: 21

Gefahrstoffzug des Westerwaldkreises;
Beschaffung eines Gerätewagens
Gefahrgut

Vorlage-Nr.:

0157/XI

Sachlage:

Der Westerwaldkreis hält zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz bauliche Anlagen, Einrichtungen sowie Ausrüstungen (z. B. Sonderfahrzeuge in einzelnen Feuerwehren der Verbandsgemeinden) vor. So hat der Westerwaldkreis gemäß den Vorgaben auch einen Gefahrstoffzug eingerichtet, der sich in die Teileinheiten Höhr-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach und Rennerod aufgliedert. Zur technischen Ausstattung des Gefahrstoffzuges zählen entsprechende Spezialfahrzeuge/Abrollbehälter und Geräte des Kreises, welche personell von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der genannten Verbandsgemeinden für den Westerwaldkreis zum Einsatz gebracht werden.

Der Westerwaldkreis unterhält am Standort Rennerod zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des Gefahrstoffzuges innerhalb des Zeitfensters von 25 Minuten im nördlichen Kreisteil einen Abrollbehälter Gefahrgut (Baujahr 1996). Ein weiterer Abrollbehälter Gefahrgut (Baujahr 2017) dient am Standort Ransbach-Baumbach zur Abdeckung des südlichen Kreisteils. Diese Konzeption wurde bereits im Organisations- und Bedarfsplan des Westerwaldkreises vom 09.10.2015 niedergeschrieben und mit der ADD entsprechend abgestimmt.

Zwischenzeitlich waren an dem Abrollbehälter Gefahrgut am Standort Rennerod massive Rostschäden am Unterbau und Koffer mit durchgehenden Ermüdungsrissen entstanden, weswegen der Abrollbehälter aus Sicherheitsgründen außer Betrieb genommen und am 31.03.2023 stillgelegt wurde. Der Kreisausschuss stimmte in seiner Sitzung am 17.04.2023 dem Vorschlag der Verwaltung zu, anstelle einer unsicheren Reparatur eine Ersatzbeschaffung eines Abrollbehälters Gefahrgut in die Wege zu leiten.

Im Zuge der Beantragung einer Landeszuwendung für die v. g. Ersatzbeschaffung wurde die Verwaltung mit E-Mail der ADD vom 08.11.2024 darauf hingewiesen, dass der Landkreis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz mindestens einen selbstfahrenden Gerätewagen Gefahrgut vorhalten müsse. Dieser Gerätewagen Gefahrgut sei nach DIN 14555-12 genormt und per Definition ein Fahrzeug mit Selbstfahrer-Fahrgestell. Eine Abbildung der Komponente allein durch Abrollbehälter sei nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund, so die ADD weiter, werde die Ersatzbeschaffung eines weiteren Abrollbehälters Gefahrgut nicht gefördert; mehr noch könne ggf. ein Organisationsverschulden vorliegen, wenn der Landkreis keinen selbstfahrenden Gerätewagen Gefahrgut vorhalte.

In den vorherigen Abstimmungsgesprächen zur Fortschreibung des o. g. Organisations- und Bedarfsplanes im Jahr 2015 wurde diese Thematik von der ADD nie angesprochen; auch im Zuge der Beschaffung des mit Landesmitteln geförderten Abrollbehälters Gefahrgut im Jahr 2017 wies die ADD nicht darauf hin, dass gemäß den genannten Vorgaben zusätzlich ein selbstfahrender Gerätewagen Gefahrgut vorhanden sein müsse.

Um den nunmehr neu vorgegebenen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, anstatt eines Abrollbehälters Gefahrgut einen selbstfahrenden Gerätewagen Gefahrgut zu beschaffen, diesen am Standort Ransbach-Baumbach zu stationieren und gleichzeitig den dort vorgehaltenen Abrollbehälter Gefahrgut (Baujahr 2017) zur Abdeckung des nördlichen Kreisteiles nach Rennerod zu verschieben. Die geplante Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit den Teileinheiten des Gefahrstoffzuges und den betroffenen Verbandsgemeinden einvernehmlich abgestimmt.

Derzeit befindet sich das Förderwesen des Landes in einer grundsätzlichen Neuordnung, weg von Einzelförderung mit Festbeträgen hin zu einer Förderung mit jährlichen Pauschalen, aus denen dann alle Beschaffungen getätigt werden müssen. Das Land hat in Aussicht gestellt, den vorliegenden Förderantrag für den Abrollbehälter Gefahrgut bei Beschaffung eines Gerätewagens Gefahrgut als Selbstfahrer umzuwidmen, was eine Förderung von 220.000 € noch nach altem Förderprozedere bedeuten würde. Die geschätzten Kosten für einen Selbstfahrer belaufen sich insgesamt auf rund 800.000 €.

Der Landkreis Neuwied steht ebenfalls vor der Beschaffung eines entsprechenden Fahrzeuges. Nach Rücksprache ist es für den Landkreis Neuwied denkbar, gemeinsam mit dem Westerwaldkreis zwei baugleiche Fahrzeuge auszuschreiben, um dadurch ggf. einen Preisvorteil zu erzielen. Gleichzeitig hätte dies den Vorteil, bei größeren Schadenslagen Synergieeffekte in der kreisübergreifenden Zusammenarbeit zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

1. beim Land Rheinland-Pfalz den Antrag auf Umwidmung des Zuwendungsantrages für die Beschaffung eines selbstfahrenden Gerätewagens Gefahrgut zu stellen,
2. anstelle des vorgesehenen Abrollbehälters Gefahrgut einen selbstfahrenden Gerätewagen Gefahrgut möglichst in kreisübergreifender Zusammenarbeit mit dem Landkreis Neuwied zu beschaffen und
3. den finanziellen Mehrbedarf im Nachtragshaushalt 2025 abzubilden. Bisher sind bereits 180.000 € für die Beschaffung des AB Gefahrgut im Kreishaushalt vorgesehen.